

Meitingen, 3. März 1998

1. Eintritt

Der Eintritt in den Verein bewirkt die aktive oder passive Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Eintritt ist erfolgt, wenn dem Antragsteller der Aufnahmebescheid zugegangen ist.

2. Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wirkt zum 31. Dezember des laufenden Jahres, sofern er einen Monat zuvor erklärt worden ist.

3. Mitgliedschaft

Es gibt spielende Mitglieder (Aktive), unterstützende Mitglieder (Passive) und Ehrenmitglieder. Passive haben kein Spielrecht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Im Übrigen haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen.

4. Vereinsstrafen

Vereinsstrafen sind: Schriftliche Ermahnung, Spielsperre und Ausschluss. Vereinsstrafen werden verhängt wegen Verstoßes gegen die Mitgliedspflichten gem. § 4 der Satzung. Der Vorstand spricht die Strafe nach Anhörung des Betroffenen mit sofortiger vorläufiger Wirkung aus. Auf Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

5. Inkrafttreten

Diese Mitgliederordnung wurde verabschiedet in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 03. März 1998. Sie tritt am darauf folgenden Tage in Kraft.

Meitingen, 3. März 1998

Tennisclub Meitingen, eingetragener Verein

Dr. Ralph Heel
1. Vorsitzender